

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.05.2021 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) - sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
3. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
4. Mit dem Betreten des Gebäudes der Musikschule erkennt der/die Besucher/in die Schul- / Hausordnung an; diese hängt im Eingangsbereich des Gebäudes aus.

§ 2 Anmeldung

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für die Nutzung der Angebote der Musikschule ist eine Anmeldung und – soweit Kapazitäten / freie Plätze vorhanden – der Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages erforderlich. Mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrages wird die geltende Nutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 5 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltpflichtig. Bei verspätetem Einstieg in einen Unterricht nach § 5 Ziffer 2 oder einen bereits laufenden Kurs werden die vollen Entgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage oder/und andere von Bund und Land festgelegten freien Tage unterrichtsfrei.

§ 3 Vertragskündigung und/oder-änderung

1. Eine ordentliche Kündigung ist beiderseits nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigung hat spätestens zum 30.11. bzw. zum 31.05. schriftlich zu erfolgen. Eine ordentliche Kündigung der terminlich begrenzten Unterrichtsangebote unter § 5 Ziffer 2 bis 6, mit Ausnahme der Musikalischen Früherziehung, ist nicht möglich.

2. Sonderkündigung

Mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats besteht für den/die Schüler/in oder des/der gesetzlichen Vertreters/in bei persönlichen wichtigen Gründen ein – schriftlich auszuübendes – Sonderkündigungsrecht. Wichtige Gründe können u. a. sein:

- a) bei länger als 6 Wochen andauernder Krankheit,
- b) bei Umzug in eine andere Gemeinde,
- c) bei geänderten Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnissen, die eine weitere Teilnahme nicht zulassen.

Es ist ein Nachweis für die o. g. Gründe zu erbringen. Die Sonderkündigung ist bis 2 Monate nach dem Eintritt des o. g. Grundes möglich.

3. Über das Vorliegen der Gründe nach Ziffer 2 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der/die Leiter/in der Musikschule im Einvernehmen mit dem/der 1. Werkleiter/in des Eigenbetriebes Kulturbetriebe.
4. Wird die Mindestgruppengröße des in § 5 Ziffer 1 genannten Unterrichts unterschritten, kann entweder:
 - der bestehende Vertrag zum Ende des Monats an die Gruppengröße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden oder
 - der/die Schüler/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in oder die Musikschule außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.

§ 4 Ausschluss

Schüler/innen, die wiederholt erheblich, trotz vorheriger Ermahnung, gegen die Schul-/Hausordnung verstoßen, können durch den/die Leiter/in der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich entsprechend § 8 Ziffer 3 und 4. Der Ausschluss wird dem/der Schüler/in, bei Minderjährigen der/dem gesetzlichen Vertreter/in, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Unterrichtserteilung durch die Musikschule beendet. Das Unterrichtsentgelt ist bis zum nächsten regulären Kündigungstermin zu entrichten.

§ 5 Entgelte

Bei Anmeldungen in der Musikschule nach Ziffer 1, 2, 3 und 9 wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 10,00 € pro Schüler/in erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

1. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiktheorie

		Jahresentgelt pro Person	Monatliche Entgeltrate pro Person
- Einzelunterricht	45 Minuten/ Woche		
ab 01.08.2021		684,00 €	57,00 €
ab 01.02.2022		720,00 €	60,00 €
- Einzelunterricht	30 Minuten/ Woche	528,00 €	44,00 €
- Zweiergruppe	45 Minuten/ Woche	420,00 €	35,00 €
- Dreiergruppe	60 Minuten/ Woche	420,00 €	35,00 €
- Gruppen- unterricht (4 bis 6 Schüler/innen)	60 Minuten/ Woche	348,00 €	29,00 €

Ein Unterricht in Zweier-, Dreiergruppen und Gruppenunterricht erfolgt nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich die Schüleranzahl durch Ausfall eines oder mehrerer Schüler/innen, sodass die erforderliche Mindestschüleranzahl unterschritten wird, kann gemäß § 3 Ziffer 4 eine Vertragsänderung vorgenommen oder vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

2. Musikalische Grundstufe

	Jahres- entgelt	Halbjahres- entgelt	Monatliche Entgeltrate
- Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung 45 Min. / Woche (4* - 6 Jahre)	192,00 €	-	16,00 €
- Eltern-Kind-Gruppe (halbjährige Ausbildung) 35 Min. (1 ½ - 3 Jahre)		102,00 €	17,00 €
45 Min. (3 – 4 Jahre)		126,00 €	21,00 €

- Instrumentenkarussell

Unterrichtszeit: 15 Wochen á 30 Minuten

60,00 €

* in Absprache mit dem/der Kursleiter/in können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden

3. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiktheorie für Studierende

- Einzelunterricht:	Entgelt / UE	Anzahl UE	Halbjahres- entgelt
45 Min / Unterrichtseinheit (UE)	21,00 €	12	252,00 €
		15	315,00 €
30 Min / Unterrichtseinheit (UE)	15,00 €	12	180,00 €
		15	225,00 €

Die Unterrichtseinheiten können innerhalb eines Schulhalbjahres in Anspruch genommen und nach Absprache mit dem/der Lehrer/in der Musikschule und dem/der Schüler/in terminiert werden. Dieses Angebot ist nur für immatrikulierte Studenten/innen zulässig.

4. Begabtenförderung

Besonders befähigten Schüler/innen, die einen Unterricht nach § 5 Ziffer 1 belegen, kann auf Antrag in Textform zusätzlicher, durch Landesmittel geförderter Unterricht kostenfrei gewährt werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet ausschließlich der/die Leiter/in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Ausbildung für Menschen mit Behinderung / Musiktherapeutische Betreuung / Musik in der Altenpflege / Elementare Musikpädagogik

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine für den Einzelfall vorzunehmende Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30% gedeckt werden kann. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

6. Kurse / Workshops / Projekte

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine individuelle Kalkulation für die jeweilige Veranstaltung. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30 % gedeckt werden kann. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

7. Außerplanmäßiger, zusätzlicher Unterricht kann an Wochenenden und während der Ferien zur Vorbereitung auf z. B. Wettbewerbe, Auftritte

- für Schüler/innen, die Unterricht gem. § 5 Ziffer 1 in Anspruch nehmen, bis zu 4 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr und

- für Ensembles, die Unterricht gem. § 5 Ziffer 9 in Anspruch nehmen, bis zu 12 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr

entgeltfrei gewährt werden.

8. Für Konzertreisen, Probenlager, Ferienprojekte, organisierte Freizeiten u. ä. werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule bei der Durchführung von

- Konzertreisen und Probenlager zu mindestens 50 % und

- Ferienprojekten und organisierten Freizeiten zu mindestens 10 %

gedeckt werden soll.

9. Ergänzungsfächer

- elementare Musiklehre

- Kammermusik

- Orchester

- Ensembles

- Bands

- Chöre

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der/die Teilnehmer/in nicht Schüler/in der Musikschule ist. Schüler/innen, die keinen Unterricht entsprechend § 5 Ziffer 1 und Ziffer 3 belegen, zahlen für die Belegung von einem Ergänzungsfach ein Jahresentgelt von 180,00 €.

Das Ergänzungsfach Korrepetition können nur Schüler/innen der Musikschule erhalten, die Unterricht entsprechend § 5 Ziffer 1 und 3 belegen.

10. Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen bei der Belegung von Unterricht nach § 5 Ziffer 1 und Ziffer 9 einen jährlichen Zuschlag von 120,00 €.

11. Prüfungen

Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag des/der Schüler/in oder des/der gesetzlichen Vertreters/in gegen ein Entgelt von 40,00 € abgelegt werden.

12. Nutzung von Instrumenten

Werden Instrumente der Musikschule während des Unterrichtes genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 € erhoben.

Für das Ausleihen von schuleigenen Instrumenten wird ein monatliches Entgelt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

im 1. Schuljahr 10,00 €

im 2. Schuljahr 13,00 €

im 3. Schuljahr 16,00 €

Mit Beendigung des Unterrichtes ist das Leihinstrument innerhalb von 7 Kalendertagen zurückzugeben. Bis zur Rückgabe fallen Nutzungsentgelte für das Ausleihinstrument an.

13. Es wird ein pauschales Entgelt zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte in Höhe von 1,00 € je Monat bzw. 12,00 € im Jahr für den/die Schüler/in gemäß § 5 Ziffer 1, 2, 4 und Ziffer 9 erhoben.

14. Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule gemäß § 5 Ziffer 2 wird eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Bei Unterrichtserteilung in Frankfurt (Oder) außerhalb der Musikschule gem. § 5 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 5 %.

Bei Unterrichtserteilung außerhalb von Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 10 %.

Onlineangebote gem. § 7 Ziffer 6 und 7 sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6 Ermäßigungen

Das Entgelt kann auf Antrag (in Textform) von der/m Leiter/in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist jeweils vor Beginn eines Musikschuljahres neu zu beantragen. Ermäßigungen oder Befreiungen werden erst ab dem Folgemonat gewährt, in dem die Beantragung inklusive Nachweises vorliegen. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung so ist ab dem Folgemonat des Wegfalls das volle Entgelt zu entrichten.

Ermäßigungen sind nur für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote möglich:

1. Familienermäßigung

Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 % Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.

2. Nach Vorlage des Frankfurt-Passes wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.

3. Für die Inanspruchnahme zusätzlichen Einzelunterrichts nach § 5 Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 10,00 € je Monat, jährlich 120,00 € gewährt.

4. Inhaber/innen der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg erhalten eine Ermäßigung auf das Jahresentgelt um 25%.

Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, findet die für den/die Antragsteller/in jeweils günstigste Regelung Anwendung; ein kumulieren mehrerer Ermäßigungen findet nicht statt.

Eine Ermäßigung des pauschalen Entgeltes zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte gemäß § 5 Ziffer 13 ist nicht möglich.

§ 7 Erstattungen / Alternative Unterrichtsform

1. Fällt aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird eine Vertretung oder Nachholunterricht angeboten.

2. Ist eine derartige Regelung nicht möglich und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte bis zum Schuljahresende für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule in Textform beantragt werden.

3. Abweichend von Ziffer 2 erfolgt bei Unterrichtsausfall der Musikalischen Früherziehung/ Grundausbildung, aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, eine

Erstattung der anteiligen Entgelte ohne das Erfordernis eines Antrages durch die Musikschule.

4. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/s Schülers/in besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin gemäß § 3.
6. Im Falle eines behördlich angeordneten Verbots von Präsenzunterricht an der Musikschule oder in Fällen, die die Musikschule nicht zu verantworten hat, kann dieser Unterricht durch Onlineunterricht (bis zur Aufhebung des Verbots oder) bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ersetzt werden. Der Onlineunterricht wird dem Präsenzunterricht gleichgesetzt, ein Anspruch auf Entgelterstattung und/oder Nachholunterricht entsteht somit nicht.
7. Für Schüler/innen, die aus wichtigen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, kann Onlineunterricht in Textform beantragt werden. Wichtige Gründe können u. a. sein:
 - Kuraufenthalte
 - bei länger als 2 Wochen andauernder Krankheit.

Es ist ein schriftlicher Nachweis für die o. g. Gründe zu erbringen.

Über diese Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziffer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zahlungsbedingungen/Fälligkeiten

1. Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, es sei denn es wurden im § 5 andere Regelungen getroffen. Diese sind in monatlichen Raten zu je 1/12 zum 01. eines jeden Monats fällig. Ausnahme ist z. B. das einmalig zu entrichtende Aufnahmeentgelt. Die Fälligkeit des Entgeltes sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Unterrichtsvertrag geregelt.
2. Die Entgelte können bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto eingezogen werden, per Überweisung gezahlt oder durch Bar- oder Kartenzahlung (girocard) vor Ort geleistet werden.
Bei nicht ausgeführten Lastschriften, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, wird von der Musikschule ein Rücklastschriftentgelt erhoben, dessen Höhe den jeweils von den Geldinstituten verlangten Gebühren entspricht.
3. Die Musikschule erhebt Mahnentgelte wie folgt:

1. bei Zahlungsverzug von 20 Kalendertagen	kein Bearbeitungsentgelt
2. bei Zahlungsverzug von weiteren 10 Kalendertagen	2,50 €
und es erfolgt bis zur Begleichung der Forderung der Ausschluss vom Unterricht	
3. bei Zahlungsverzug von weiteren 7 Kalendertagen	5,00 €
und es erfolgt die fristlose außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages sowie die Einleitung eines kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.	
4. Bei wiederholten Zahlungsrückständen kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule fristlos außerordentlich gekündigt werden.

§ 9 Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) - beschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) vom 23.06.2011 in Verbindung mit der ersten und zweiten Änderungsordnung vom 15.12.2015 bzw. 26.06.2020 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.05.2021

René Wilke
Oberbürgermeister